

REACH-ERKLÄRUNG

(REACH - Regulation concerning the Registration, Evaluation, Authorization and Restriction of Chemicals)

Am 1. Juni 2007 trat die Europäische Chemikalienverordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („**REACH-Verordnung**“) in Kraft.

Die STEMMER IMAGING GmbH als auch alle zum STEMMER IMAGING-Konzern gehörenden Gesellschaften einschließlich aller ausländischer Vertriebsgesellschaften („**STEMMER IMAGING**“) sind weder Hersteller noch Importeur von chemischen Stoffen oder Zubereitungen, welche einer Registrierungspflicht unterliegen. Im Sinne der REACH-Verordnung ist STEMMER IMAGING ein nachgeschalteter Anwender.

Bei STEMMER IMAGING werden ausschließlich nicht chemische Produkte (Erzeugnisse) bezogen. Aus den bei STEMMER IMAGING bezogenen Erzeugnissen werden unter normalen Umständen und vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen keine nach der REACH-Verordnung registrierungspflichtigen Stoffe freigesetzt.

Somit unterliegt STEMMER IMAGING grundsätzlich weder der Registrierungspflicht noch der Pflicht zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern.

Als nachgeschalteter Anwender führt STEMMER IMAGING die notwendige Kommunikation mit Vorlieferanten, um die Weiterbelieferung mit den für STEMMER IMAGING notwendigen Produkten sicherzustellen.

Bezüglich der Informationspflicht nach Artikel 33 der REACH-Verordnung teilt STEMMER IMAGING folgendes mit:

„Nach aktuellem Wissensstand enthalten weder die gelieferten Erzeugnisse noch deren Verpackungen Stoffe der Kandidatenliste über 0,1 Massen-%.“

Diese Aussagen stützen sich auf den heutigen Stand der Kenntnis. Für Faktoren, die außerhalb des Wissensstandes und des Wissensbereiches und der Kontrolle von STEMMER IMAGING liegen, übernimmt STEMMER IMAGING weder eine wie auch immer geartete Gewährleistung noch eine Haftung.

Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von STEMMER IMAGING, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von STEMMER IMAGING beruhen und/oder für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalspflichten) von STEMMER IMAGING, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von STEMMER IMAGING beruhen.